

Offshore-Windpark: Planungen auf dem Elbe-Leitdamm

Windkraftinvestoren versuchen, über die Elbemündung in das von den Niederlanden bis nach Dänemark reichende Ökosystem »Wattenmeer« einzudringen, das im bundesrepublikanischen Teil durch drei Nationalparke geschützt ist.

Anlaß zu diesen Befürchtungen sind die Planungen einer privaten Betreiberfirma für einen Offshore-Windpark vor Cuxhaven. Dazu sollen 28 Windkraftanlagen, mit einer Nabenhöhe von 40 m, einem Rotordurchmesser von 43 m und einer Leistung von je 600 kW in der Elbmündung entlang des dortigen Leitdammes errichtet werden (siehe Abbildung), der bei Cuxhaven beginnt und entlang der Schifffahrtsroute in die Nordsee verläuft. Für jede Anlage wird ein 22 m langes Fundamentrohr am Standort 11 m eingespült und danach 2 m gerammt.

Der südlichste Standort dieses Windparks soll 3,5 km von der Cuxhavener Kugelbake entfernt sein. Da aus Energieertragsgründen bei Windkraftanlagen dieser Größe Abstände von 200–250 m zwischen den Anlagen eingehalten werden müssen, wird dieser Offshore-Windpark eine Barriere von bis zu 7 km Länge zwischen dem Hamburger/Niedersächsischen Nationalpark und dem Schleswig-Holsteinischen Nationalpark bilden.

Die in der »Arbeitsgemeinschaft Nationalpark des WWF-Fachbereichs Meere & Küste« sowie in der »Arbeitsgemeinschaft Wattenmeer der Konferenz der Natur- und Umweltschutzverbände Ost-Frieslands« vertretenen Verbände sprechen sich aus grundsätzlichen Überlegungen generell gegen eine Windenergienutzung im Offshore-Bereich aus. Dem Schutz des Ökosystems »Wattenmeer« wird Vorrang vor einer Nutzung durch Windkraftanlagen eingeräumt.

Zur Stärkung der Argumentation der Naturschutzverbände in der Diskussion um die Planungen in diesem konkreten Fall sowie zu Windparkplanungen allgemein im Offshore-Bereich des Wattenmeeres und der Flußmündungen haben wir offizielle Stellungnahmen der Amtsleiter der drei Wattenmeer-Nationalparke eingeholt, die wir nachfolgend abdrucken.

Von der **Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer** erhielten wir am 10. Oktober 1995 folgendes Schreiben:

»... , anbei übersende ich Ihnen die Kurzfassung der Stellungnahme der Nationalparkverwaltung vom 10. 1. 1995 zur Windparkplanung auf dem Elbe-Leitdamm.

Seit Juli 1993 haben sich drei Unternehmen für die Errichtung eines Windparks auf dem Elbe-Leitdamm interessiert. Konkrete Anträge liegen bisher nicht vor, jedoch haben Gespräche bis hin zum MU und mit Vertretern der Niedersächsischen Staatskanzlei stattgefunden.

In Niedersachsen ist die federführende Naturschutzbehörde die Bezirksregierung Lüneburg, ggf. sind von der Nationalparkverwaltung Ausnahmegenehmi-

gungen nach § 28a zu erteilen. Die Planungen belaufen sich auf 20 bis 35 Einzelanlagen mit Bauwerkshöhen von 50–75 m, gemessen am höchsten Punkt des Rotors. Der Standort liegt unmittelbar angrenzend an den Nationalpark »Niedersächsisches Wattenmeer« und im funktionalen Zusammenhang zu den Nationalparken »Hamburgisches« und »Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer«. Mit dem Bau eines Windparks werden erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Bedeutung des Gebietes für den Vogelzug und das Rastgeschehen sowie der angrenzenden Seehundpopulation verbunden sein.

Landschaftsbild

Nach Abschätzung der Nationalparkverwaltung wird der Radius der Wirkzone um das Eingriffsobjekt deutlich über 10000 m betragen und die drei Wattenmeer-Nationalparke gleichermaßen beeinträchtigen. Weiterhin ist mit einer Beeinträchtigung der touristischen Entwicklung im Stadtgebiet Cuxhaven zu rechnen, die Planungsabsichten werden von dort aus mit großer Sorge betrachtet.

Avifauna

Es wird großräumig eine erhebliche Störung des Vogelzuges erwartet. Die hohe Bedeutung des Wattenmeeres als eines der wichtigsten Durchzugs- und Rastgebiete für nordeurasische Gastvögel wird u.a. durch die Ausweisung als »Feuchtgebiet Internationaler Bedeutung« gem. Ramsar-Konvention und als Nationalpark dokumentiert.

Die Realisierung der Planungen würde eine Vielzahl internationaler Abkommen zum Schutz des Wattenmeeres und nicht zuletzt die Zielsetzungen der betroffenen Nationalparke zumindest erheblich beeinträchtigen.

Auswirkungen auf Vogelbewegungen

Durch eine Vielzahl von Untersuchungen wird dargelegt, daß die Errichtung der Anlagen auf dem Leitdamm unmittelbar mit einer optisch und akustisch wahrnehmbaren Barrierewirkung für die Vögel verbunden wäre. Des weiteren muß im Nahbereich mit einer Störung der Nahrungssuche sowie bei ungünstigen Wetterlagen mit Vogelschlag gerechnet werden.

Großräumiger Vogelzug

Die herausragende Bedeutung des Elbe-Weser-Dreiecks ist in diesem Zusammenhang unbestritten. Durch eine Vielzahl von Beobachtungen wird belegt, daß die Flughöhe der ziehenden Arten über offenen Wasserflächen abnimmt und somit durch die Errichtung der Anlagen im Wattenmeer eine Beeinträchtigung der Hauptzuglinien gegeben sein wird.

Kleinräumige Vogelbewegungen

Die im Bereich der Außenelbe befindlichen Inseln Neuwerk, Scharhorn und Trischen mit den Sanden Kleiner Vogelsand, Gelbsand, Hakensand, Großer Vogelsand sowie die Festlandküste sind bedeutende Nahrungs- und Rastgebiete und vor allem für Eiderenten und Brand-

gänse herausragende Mauserplätze. Die Errichtung des Windparks würde die intensiven kleinräumigen Vogelbewegungen nachhaltig stören und die Bedeutung des Raumes erheblich einschränken.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß die Errichtung des Windparks auf dem Elbe-Leitdamm zu einer erheblichen und nicht ausgleichbaren Beeinträchtigung im Wattenmeer führen würde.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

gez. Dr. C.-D. Helbing«

Vom **Landesamt für den Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer** wurde uns am 11. 10. 1995 folgendes geschrieben:

»... , vielen Dank für Ihr Schreiben vom 5. 7. 1995, in dem Sie die Auffassung des Nationalparkamtes zu Windkraftanlagen im Wattenmeer erfragen. Diese stellt sich aus Sicht der für den schleswig-holsteinischen Nationalpark zuständigen Naturschutzbehörde wie folgt dar:

Der Gesetzgeber hat in seiner Definition des Schutzzweckes in § 2 Abs. 1 des Nationalparkgesetzes definiert, daß »die Errichtung des Nationalparks zum Schutz des schleswig-holsteinischen Wattenmeeres und der Bewahrung seiner besonderen Eigenart, Schönheit und Ursprünglichkeit dient und der möglichst ungestörte Ablauf der Naturvorgänge zu sichern sei«.

Dieser Schutzzweck könnte in Frage gestellt werden, falls das Wattenmeer als Gebiet zur Windenergienutzung freigestellt würde. Es wäre auch für die ansässige Bevölkerung nur schwer zu vermitteln, daß Nutzungen wie z.B. Jagd oder Herzmuschelfischerei mit Hinweis auf den möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge im Wattenmeer untersagt werden und gleichzeitig eine vollkommen neue Nutzung zugelassen würde.

Seitens des Nationalparkamtes bestehen erhebliche naturschutzfachliche Bedenken gegen die Errichtung von Windkraftanlagen, gleich welcher Größe, im Offshore-Bereich des Wattenmeeres. Über die Scheuchwirkung von Anlagen und ihre Barrierewirkung liegen eine Reihe von wissenschaftlichen Untersuchungen vor. Demnach sind erhebliche Auswirkungen auf die Lebewelt im Wattenmeer, hier insbesondere auf brütende und wandernde Vögel, nachgewiesen. Es ist daher dringend notwendig, daß ausreichende Abstände zu Nationalparken, Naturschutzgebieten und sonstigen schützenswerten Flächen eingehalten werden. Bekannte traditionelle Vogelflugbänder müssen großräumig von einer Windkraftnutzung freigehalten werden.

Das Wattenmeer zwischen Den Helder und Esbjerg ist nahezu flächendeckend als Ramsar-Gebiet ausgewiesen. Darüber hinaus erfüllt es im überwiegenden Bereich die Bedingungen gemäß Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie sowie Art. 4 Vogelschutzrichtlinie der Europäischen Ge-

meinschaft, auch wenn diese Flächen noch nicht explizit ausgewiesen sind. Bereits auf der trilateralen Konferenz der Umweltminister der Niederlande, Dänemarks und Deutschlands 1993 in Esbjerg wurde der Bedeutung des Wattenmeeres entsprechend unmißverständlich festgehalten, daß der Bau von Windkraftanlagen im Wattenmeer auf der dem Meer zugewandten Seite der Deiche und der Küste zu verbieten ist (Ziffer 11.1. der Ministererklärung).

In Schleswig-Holstein sind diese Überlegungen in den »Gemeinsamen Runderlaß (Anlage) des Innenministers, des Ministers für Finanzen und Energie, der Ministerin für Natur und Umwelt sowie der Ministerpräsidentin – Landesplanungsbehörde – vom 4. Juli 1995 eingeflossen. Dieser schließt definitiv die Errichtung von Windkraftanlagen im Nationalpark sowie sonstigen Vorrangflächen für den Naturschutz aus. Darüber hinaus sollen auch die Halligen sowie die Geestteile der Inseln Amrum, Föhr und Sylt sowie Vordiechflächen aller Art von Windenergieanlagen freigehalten werden.

Der Kreis Nordfriesland – der Kreis Dithmarschen arbeitet derzeit an einer entsprechenden Planungsunterlage – hat zur Vermeidung dauerhafter Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und von Naturschutzbelangen eine Flächenfindungskarte für die Windkraftnutzung erstellt. In Zusammenarbeit mit den Gemeinden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden Vorrangflächen für die Windkraftnutzung ausgewiesen, die auch in den Regionalplan Eingang finden werden. Die Bedenken und Anregungen des NPA wurden im Rahmen dieses Verfahrens nahezu vollständig in die Planung eingearbeitet. Dieses Vorgehen ist eine wichtige Voraussetzung für einen geordneten Ausbau der aus ökologischen Gründen grundsätzlich zu fördernden Windkraftnutzung. Dabei sind Nachteile für den Naturschutz wie auch die ansässige Bevölkerung zu vermeiden.

Das Freihalten der seeseitigen Gebiete des Wattenmeeres von Windkraftanlagen entsprechend der Ministererklärung von Esbjerg ist unerlässlich für die Entwicklung des Großschutzgebietes Wattenmeer. Da Land und Wattenmeer in enger Wechselbeziehung stehen, muß aber auch landseitig durch planungsrechtliche Instrumente dafür Sorge getragen werden, daß der Ausbau der Windenergie in einem umweltverträglichen Rahmen stattfindet und die Belange des Naturschutzes berücksichtigt werden.

Auf der Ministerkonferenz in Leeuwarden 1994 haben die Wattenmeerländer darüber hinaus beschlossen, für das gesamte Wattenmeer einen Managementplan aufzustellen und voranzutreiben. Ein Bestandteil dieses Managementplanes sollte es sein, das Wattenmeer von zusätzlichen Nutzungen freizuhalten. Die geplante Errichtung von Offshore-Windkraftanlagen wie im niedersächsischen Teil des Wattenmeeres liefe somit der gesamten seit 1994 beschlossenen ökologischen Zielsetzung im Rahmen des Wattenmeermanagements zuwider. Zentra-

les Anliegen ist auch hier die »Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung der typischen Landschaftsbestandteile, die den Charakter dieses Gebietes in seiner Eigenart und Schönheit (Identität) ausmachen«. Die besondere Beachtung der charakteristischen Prägung dieser Landschaft durch Umwelt und Kulturgeschichte soll in ihrer Bedeutung im Rahmen von Management und Planung besonders berücksichtigt werden (Anlage 1, Ministererklärung Leeuwarden 1994).

Mit freundlichen Grüßen
gez. Dr. Bernd Scherer«

Die **Hamburgische Nationalparkleitung** schrieb uns am 10. 11. 1995 folgende fachliche Einschätzung zum geplanten Bau von Windkraftanlagen auf dem Leitdamm bei Cuxhaven:

»... Der Nationalpark Hamburgisches Wattenmeer ist per Gesetz eingerichtet worden, um »das Wattenmeer ... in seiner Ganzheit und seiner natürlichen Dynamik um seiner selbst willen und als Lebensstätte der auf diesen einmaligen Lebensraum Watt angewiesenen Arten und der zwischen diesen Arten bestehenden Lebensgemeinschaften zu erhalten und vor Beeinträchtigungen zu schützen« (Art. 2/§ 2: Schutzzweck). Bei einer geplanten Errichtung von Windkraftanlagen auf dem Cuxhavener Leitdamm und gleichzeitiger Verstärkung des Deckwerkes sind für den **Dauerbetrieb** folgende Aspekte in diesem Zusammenhang besonders zu berücksichtigen:

- 1.) Veränderung des Landschaftsbildes,
- 2.) Auswirkungen auf die Vogelwelt sowie
- 3.) Auswirkungen auf die nahe gelegenen Seehundsbänke.

Die bei der **Errichtung** der Anlagen bzw. Verstärkung des Dammes auftretenden Störungen können zum jetzigen Zeitpunkt nicht abgeschätzt werden. Es ist allerdings davon auszugehen, daß diese die Umwelt und Natur in der Umgebung noch in bedeutendem Umfang zusätzlich belasten werden.

Darüber hinaus muß 4.) geprüft werden, inwieweit bei der Realisierung eines derartigen Projektes bereits getroffene Vereinbarungen zur Errichtung von Windkraftanlagen im Wattenmeer berührt werden und inwiefern schließlich überhaupt die Notwendigkeit besteht, eine Anlage dieser Größe mitten in das Ökosystem Wattenmeer hineinzuplanen und zu bauen.

1.) Veränderung des Landschaftsbildes
Der für die Errichtung vorgesehene Leitdamm vor Cuxhaven liegt mitten im Zentrum des weltweit einzigartigen Ökosystems Wattenmeer. Der geplante Standort liegt darüber hinaus in unmittelbarer Nähe aller drei deutschen Wattenmeer-Nationalparke.

Das Wattenmeer mit seiner verbliebenen Natürlichkeit stellt aus der Sicht des Naturschutzes einen der bedeutendsten Großlebensräume Mitteleuropas dar. Zu seinen besonderen und schützenswerten Eigenheiten gehört auch sein charakteristisches Landschaftsbild, welches durch Windkraftanlagen erheblich gestört wird. Durch die zu erwartende Höhe und Anzahl der geplanten Windkraftanlagen (bis zu 30 Anlagen auf einer Länge von bis zu 8 km entlang des Leitdamms) darf bereits jetzt davon ausgegangen werden, daß sie in weiten Teilen des Elbe-Mündungsbereiches – und betroffen ist hier insbesondere der gesamte Bereich des

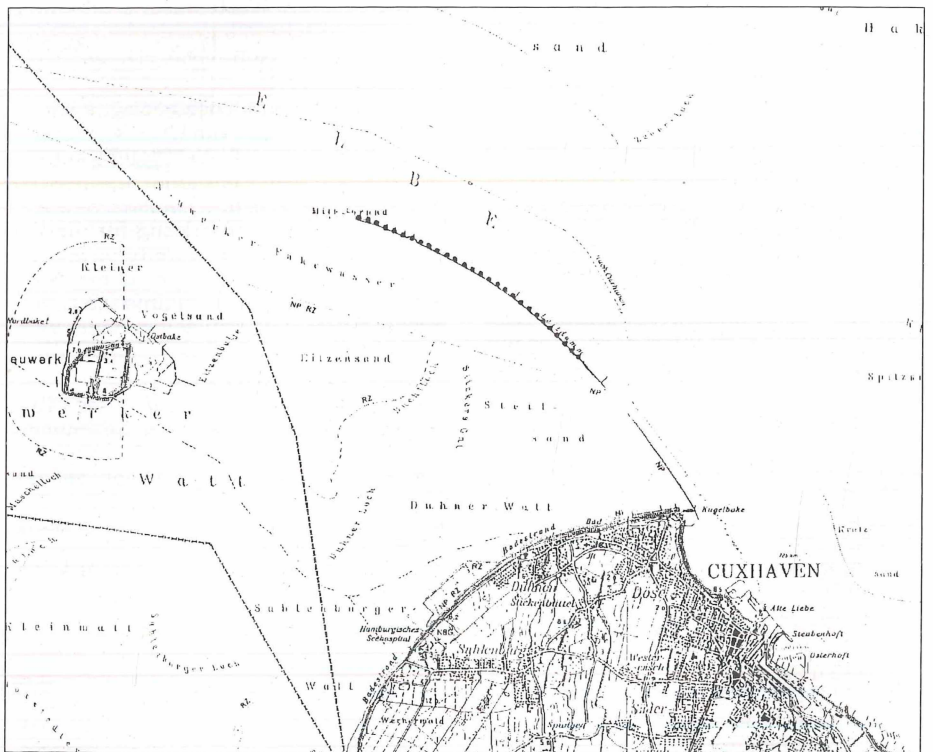


Abb.: Lage des geplanten Offshore-Windparks mit 28 Windkraftanlagen entlang des Leitdamms in der Elbmündung vor Cuxhaven

Nationalparkes Hamburgisches Wattenmeer – das Landschaftsbild derart beeinflussen werden, daß der ursprüngliche Charakter zurückgedrängt würde. Ein Ausgleich für diesen Eingriff kann nicht hergestellt werden.

2.) Auswirkungen auf die Vogelwelt

Das gesamte Wattenmeer besitzt eine außerordentliche Bedeutung als Brutgebiet, Rastgebiet und Mauergebiet für zum Teil sehr seltene und sogar vom Aussterben bedrohte See- und Watvögel. Dies gilt im besonderen Maße für die Wattbereiche und Inseln im Bereich der Außenelbe und hier insbesondere für Entenvögel. So befindet sich in diesem Gebiet das weltweit bedeutendste Mauergebiet der Brandgans (100 000–150 000 Tiere). In unmittelbarer Umgebung liegen die Vogelschutzinseln Nigehörn, Scharhörn und Trischen sowie das für die Vogelwelt außerordentlich bedeutsame östliche Vorland der Insel Neuwerk. Aufgrund der besonderen Schutzwürdigkeit dieses Gebietes wurden das hamburgische und auch schleswig-holsteinische Wattenmeer daher als »Feuchtgebiet von internationaler Bedeutung« (Ramsar-Konvention) anerkannt. Eine Ausweisung als FFH-Gebiet gemäß der EU-Richtlinie Natura 2000 steht in naher Zukunft bevor, da Teile des hamburgischen Nationalparkes gemäß der EU-Vogelschutzrichtlinie bereits seit langem anerkannt sind. Es steht zu befürchten, daß die geplanten Windkraftanlagen die Vogelwelt des Wattenmeeres in diesem Bereich durch ihre besonders hohe Scheuchwirkung nachhaltig beeinflussen werden. Insbesondere die nicht an diese Anlagen gewöhnten Zug- und Rastvögel könnten diesen für sie außerordentlich bedeutsamen Rast- und Nahrungsplatz in Zukunft weiträumig meiden.

3.) Auswirkungen auf die nahe gelegenen Seehundsbänke

Seehunde gehören zum typischen und besonders wertvollen Arteninventar des Wattenmeeres. Die Bestandsentwicklung des letzten Jahrzehnts sowie darüber hinaus umfangreiche Untersuchungen zur individuellen »Fitneß« dieser Tiere haben gezeigt, daß die Gesamtpopulation nach dem Seehundsterben im Jahr 1988 zwar in den letzten Jahren erfreulich angewachsen ist, daß sie aber dennoch in erheblichem Maße gefährdet bleibt. Voraussetzung für eine natürliche Entwicklung der Seehundpopulationen ist die Erhaltung weiträumiger ungestörter Wattenmeerbereiche, in denen die Tiere rasten, ihre Jungen zur Welt bringen und großziehen können. Es ist unbestritten, daß Seehunde ihre angestammten Rastplätze auf den Sandbänken bereits bei geringen Störungen verlassen. Der Bundesminister für Verkehr hat deshalb in Abstimmung mit den zuständigen Bundesländern im Wattenmeer weiträumige Seehund-Schutzgebiete eingerichtet, die über weite Teile des Jahres (im Falle des Nationalparks Hamburgisches Wattenmeer sogar ganzjährig) nicht befahren werden dürfen. Der Bau und Betrieb von Windkraftanlagen im Wattenmeer – besonders im Offshore-Bereich – stellt ins-

besondere für Seehund-Mutter und Kind möglicherweise eine dauerhafte Störquelle von erheblichem Ausmaß dar.

In unmittelbarer Nähe des geplanten Windkraftanlage-Standortes befindet sich auf dem sogenannten Mittelgrund ein bedeutendes Rast- und Setzgebiet von Seehunden. Aus oben genannten Gründen ist davon auszugehen, daß die große Gefahr besteht, daß der Mittelgrund für die Seehunde zumindest als Setz- und Aufzuchtgebiet im Falle einer Windkraftanlagen-Errichtung auf dem Leitdamm aufgegeben wird.

4.) Vereinbarungen zur Errichtung von Windkraftanlagen im Wattenmeer

Im Rahmen der trilateralen Regierungskonferenz zum Schutz des Wattenmeeres haben die Staaten Dänemark, Niederlande und Deutschland anlässlich ihrer 6. gemeinsamen Deklaration von Esbjerg im November 1991 verbindlich vereinbart, keine Windkraftanlagen im Wattenmeer seeseitig der Deich- und Uferlinie zu genehmigen und zu errichten. Die oben genannten Staaten haben darüber hinaus anlässlich ihrer Erklärung von Esbjerg 1991 das in der gemeinsamen Erklärung zum Schutz des Wattenmeeres im Jahr 1982 festgelegte Vermeidungsprinzip ausdrücklich bekräftigt. Demzufolge sollen solche Aktivitäten von vornherein unterbleiben, wenn von ihnen schädliche Auswirkungen auf Natur und Umwelt nicht ausgeschlossen werden können. Darüber hinaus haben die Umweltminister anlässlich ihrer 7. Trilateralen Konferenz zum Schutz des Wattenmeeres in Leeuwarden beschlossen, einen Management-Plan voranzubringen und weitergehende Nutzungen im Wattenmeer zu vermeiden, um u. a. die natürliche Eigenart und Schönheit dieses Lebensraumes zu erhalten. Bei dem vorgelegten Projektvorschlag muß jedoch davon ausgegangen werden, daß von seiner Realisierung und Dauerbetrieb tiefgreifende Störungen für die Vogelwelt, für die Seehundsbänke sowie für das Landschaftsbild ausgehen werden. Insofern widerspricht dieses Vorhaben dem Geist der getroffenen trilateralen Vereinbarungen zum Schutz des Wattenmeeres.

Die Hamburger Umweltbehörde ist grundsätzlich an einer Förderung regenerativer Energie-Ressourcen außerordentlich interessiert. Sie hat deshalb in diesem Zusammenhang im Frühjahr 1992 in ihrem Hause prüfen lassen, ob und in welchem Umfang die Errichtung von Windkraftanlagen im hamburgischen Wattenmeer, insbesondere auf der Insel Neuwerk, sinnvoll sein könnte. Die Umweltbehörde ist nach eingehender Abwägung der Nutzungs- und Schutz-Interessen allerdings zu dem Ergebnis gelangt, daß im Nationalpark Hamburgisches Wattenmeer keine Windkraftanlagen errichtet werden sollen. Dies gilt auch für die Insel Neuwerk einschließlich des eingedeichten Inselkernes.

Im Rahmen des Nationalparkgesetzes wurde zur Erreichung des Schutzzweckes eine Reihe historisch gewachsener

Nutzungsformen in ihrer Ausübung entweder in bedeutendem Umfang eingeschränkt (Betreten, Befahren, Beweidung) oder sogar gänzlich verboten (Fischerei, Jagd). Es wird der betroffenen Öffentlichkeit – und hier insbesondere der Bevölkerung an der Küste – schwerfallen zu verstehen, warum einerseits solche »angestammten« Nutzungsformen und Rechte zugunsten des Naturschutzes beschnitten werden und andererseits völlig neue und dem Naturschutz zuwiderlaufende Wirtschaftsinteressen im Wattenmeer zugelassen werden sollen. Die Realisierung des vorgeschlagenen Projektes würde die gemeinsam von Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Hamburg im Elbe-Mündungsbereich vertretenen Naturschutzziele in ihrer Entwicklung nachhaltig schädigen.

Abschließend drängt sich die Frage auf, ob ein derartiges Vorhaben überhaupt zwingend notwendig in diesem ökologisch besonders empfindlichen Bereich realisiert werden muß. Vor einer konkreten Aufnahme der Planungen zu diesem Projekt ist zunächst die Prüfung von geeigneten Alternativstandorten außerhalb des Wattenmeer-Bereiches zu fordern.

gez. Dr. K. Janke«

Eike Hartwig und Thomas Clemens

Neue Schilder für Naturschutzgebiete in Schleswig-Holstein: Waldohreulen statt Seeadler

Nach einer Pressemitteilung des schleswig-holsteinischen Ministeriums für Natur und Umwelt wurde in dem seit Februar 1995 bestehenden Naturschutzgebiet »Schaalsee mit Niendorfer Binnensee«, welches ein Teil des schleswig-holsteinischen und mecklenburg-vorpommerschen Naturschutzgebietssystems »Das Grüne Band« ist, erstmals für das Land Schleswig-Holstein und die alten Bundesländer das neue Schild für Naturschutzgebiete aufgestellt.

In Zukunft wird das schwarze Symbol der Waldohreule auf rapsgelbem, rautenförmigem Fünfeckschild (entsprechend dem Vorbild aus den neuen Bundesländern) auf Naturschutzgebiete hinweisen (siehe Titelfoto von SEEVÖGEL, Band 13/Heft 3 im September 1992), und das bisherige weißgrüne Dreiecksschild mit dem Seeadler ablösen. Die entsprechende Verwaltungsvorschrift wird Mitte September im Amtsblatt für Schleswig-Holstein veröffentlicht und damit rechtskräftig.

Das Symbol der Waldohreule in ganz Deutschland zur Kennzeichnung von Naturschutzgebieten einzuführen, wurde im Mai 1994 auf der Umweltministerkonferenz der Länder beschlossen. Es sollte damit deutlich gemacht werden, daß nach der deutschen Vereinigung auch in den alten Bundesländern Bewährtes der neuen Bundesländer übernommen werde.

Eike Hartwig

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Seevögel - Zeitschrift des Vereins Jordsand zum Schutz der Seevögel und der Natur e.V.](#)

Jahr/Year: 1995

Band/Volume: [16_4_1995](#)

Autor(en)/Author(s): diverse

Artikel/Article: [Offshore-Windpark: Planungen auf dem Elbe-Leitdamm 33-35](#)